



Vorschriften zur Information und Publizität bei einer Förderung aus Mitteln der Europäischen Union

Teil A: Sachinvestitionen in der gewerblichen Wirtschaft

1. Anbringen von Erinnerungstafeln (Pflicht)

Erinnerungstafeln werden für einen Zeitraum von einem Jahr bei Sachinvestitionen in Unternehmen ab einem Zuschuss von 500.000 EUR angebracht.

Für die Tafel gilt:

- Sie enthält das genormte europäische Emblem (Fahnensymbol).
- Neben dem EU-Emblem steht der Standardtext: „Dieses Projekt wird vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert“.

Sollten bei einem Projekt Hinweistafeln oder Bauschilder während der Errichtungsphase (z.B. beim Bau von Gebäuden) aufgestellt werden, Veröffentlichungen herausgegeben oder sonstige Informationsmaßnahmen durchgeführt werden, so ist die EU-Beteiligung ebenfalls anzugeben.

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises durch Einreichung eines Fotos.

2. Öffentlichkeitsarbeit für ein gefördertes Projekt (variabel)

Jede Form der Öffentlichkeitsarbeit für ein durch die EU kofinanziertes Projekt ist herzlich willkommen! Dabei kann es sich um verschiedene Formen handeln:

- Plakate,
- Umschlagseiten von Prospekten/Foldern,
- Inserate, Presseberichte,
- Filme, Videos, Multimedia Shows,
- Radio- und Fernsehspots,
- Internet.

In jedem Fall ist die Beteiligung der Europäischen Union oder konkret des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung anzugeben sowie das genormte EU-Emblem (bei Vorhandensein eines nationalen oder regionalen Emblems in gleicher Größe) zu verwenden. Außerdem ist die E-Mail-Adresse der EFRE-Fondsverwaltung des Landes Brandenburg als Kontaktadresse anzugeben: efreinfo@mw.brandenburg.de.

Beispiel für EU-Emblem und Standardtext sowie Position:



Das EU-Emblem und graphische Hinweise können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.europa.eu.int/abc/symbols/emblem/index_de.htm.

Die Angaben dieses Merkblattes basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 130/30 vom 31.5.2000). Die Verordnung kann unter www.wirtschaft.brandenburg.de => Förderung und Beratung => EFRE – Wichtige Dokumente 2000-2006 eingesehen werden.



Vorschriften zur Information und Publizität bei einer Förderung aus Mitteln der Europäischen Union

Teil B: Infrastrukturprojekte

Diese Bestimmungen sind bei Projekten mit Gesamtkosten von mehr als 3 Mio. EUR anzuwenden!

Sollten bei einem Projekt unterhalb dieser Grenze Hinweis- oder Erinnerungstafeln errichtet, Veröffentlichungen herausgegeben oder sonstige Informationsmaßnahmen durchgeführt werden, so ist die EU-Beteiligung ebenfalls anzugeben.

1. Aufstellen von Hinweistafeln

An den Baustellen der EU-kofinanzierten Infrastrukturprojekte sind Hinweistafeln aufzustellen. Auf diesen Tafeln ist eine Fläche für den Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union zu reservieren.

Für diesen EU-Teil gilt:

- Er muss mindestens 25 % der Gesamtfläche der Hinweistafel einnehmen.
- Er enthält das genormte EU-Emblem (Fahnsymbol).
- Neben dem EU-Emblem steht der Standardtext: „Dieses Projekt wird vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert“.
- Die Schriftgröße muss mindestens der des nationalen Teils entsprechen.

Die Hinweistafeln werden spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Arbeiten entfernt und durch Erinnerungstafeln ersetzt. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften erfolgt im Rahmen des ersten Mittelabrufes durch Einreichung eines Fotos.

2. Anbringen von Erinnerungstafeln

Bleibende Erinnerungstafeln werden an fertiggestellten kofinanzierten Projekten angebracht, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Für die Tafel gilt:

- Sie enthält das genormte europäische Emblem (Fahnsymbol).
- Neben dem EU-Emblem steht der Standardtext: „Dieses Projekt wird vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert“.

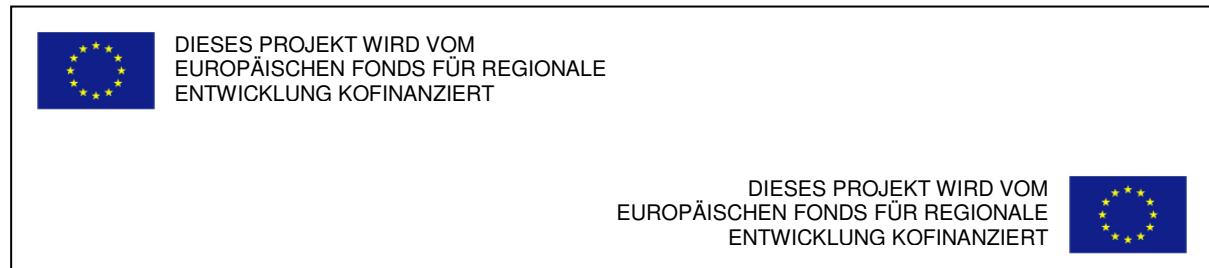
Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises durch Einreichung eines Fotos.

3. Öffentlichkeitsarbeit für ein gefördertes Projekt (variabel)

Jede Form der Öffentlichkeitsarbeit für ein durch die EU-kofinanziertes Projekt ist herzlich willkommen. Dabei kann es sich um Plakate, Umschlagseiten von Prospekten/Foldern, Inserate, Presseberichte, Filme, Videos, Multimedia Shows, Radio- und Fernsehspots sowie das Internet handeln.

In jedem Fall ist die Beteiligung der Europäischen Union oder konkret des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung anzugeben sowie das genormte EU-Emblem (bei Vorhandensein eines nationalen oder regionalen Emblems in gleicher Größe) zu verwenden. Außerdem ist die E-Mail-Adresse der EFRE-Fondsverwaltung des Landes Brandenburg als Kontaktadresse anzugeben: efreinfo@mw.brandenburg.de.

Beispiel für EU-Emblem und Standardtext sowie Position:



Das EU-Emblem und graphische Hinweise können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.europa.eu.int/abc/symbols/emblem/index_de.htm.

Die Angaben dieses Merkblattes basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 130/30 vom 31.5.2000). Die Verordnung kann unter www.wirtschaft.brandenburg.de => Förderung und Beratung => EFRE – Wichtige Dokumente 2000-2006 eingesehen werden.



Vorschriften zur Information und Publizität bei einer Förderung aus Mitteln der Europäischen Union

Teil C: Informations- und Kommunikationsmaterial, Veranstaltungen

1. Informations- und Kommunikationsmaterial

Jede Form der Öffentlichkeitsarbeit für ein durch die EU kofinanziertes Projekt ist herzlich willkommen. Dabei kann es sich um verschiedene Formen handeln:

- Plakate, Faltblätter
- Umschlagseiten von Prospekten/Foldern,
- Inserate, Presseberichte,
- Filme, Videos, Multimedia Shows,
- Radio- und Fernsehspots,
- Internet.

In jedem Fall (insbesondere wenn die Öffentlichkeitsarbeit selbst Gegenstand der Förderung ist) ist die Beteiligung der Europäischen Union oder konkret des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung anzugeben. Dabei ist das genormte EU-Emblem (bei Vorhandensein eines nationalen oder regionalen Emblems) zu verwenden. Außerdem ist die E-Mail-Adresse der EFRE-Fondsverwaltung des Landes Brandenburg als Kontaktadresse anzugeben: efreinfo@mw.brandenburg.de.

2. Elektronische Medien / Websites

Wird die Erstellung von elektronischen Datenbanken oder von Websites mit Mitteln der EU gefördert, ist die Beteiligung der Europäischen Union oder konkret des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gut sichtbar anzugeben.

Es ist wünschenswert, eine Verbindung (Hyperlink) zu den Websites der EU-Kommission zu den Strukturfonds zu schaffen, z.B. http://www.europa.eu.int/comm/regional_policy/index_de.htm für die Regionalpolitik der EU.

3. Informationsveranstaltungen

Bei Informationsveranstaltungen (Konferenzen, Seminare, Messen, Ausstellungen, Wettbewerbe), die durch die EU kofinanziert werden oder im Zusammenhang mit von der EU kofinanzierten Projekten stehen, müssen die Veranstalter auf die EU-Beteiligung an diesen Projekten hinweisen, in dem sie die europäische Fahne am Veranstaltungsort gut sichtbar anbringen und das genormte EU-Emblem auf den Dokumenten verwenden.

Beispiel für EU-Emblem und Standardtext sowie Position:



Diese Gestaltungselemente können in allen Ecken des Materials verwendet werden, wobei der Text entweder rechts oder links des Emblems (je nach Position der Gestaltungselemente) anzubringen ist.

Das EU-Emblem und graphische Hinweise können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.europa.eu.int/abc/symbols/emblem/index_de.htm.

Die Angaben dieses Merkblattes basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 130/30 vom 31.5.2000). Die Verordnung kann unter www.wirtschaft.brandenburg.de => Förderung und Beratung => EFRE – Wichtige Dokumente 2000-2006 eingesehen werden.



Vorschriften zur Information und Publizität bei einer Förderung aus Mitteln der Europäischen Union

Bewilligungsbehörden

Die Bewilligungsbehörden müssen die Zuwendungsempfänger bzw. die Empfänger der Zuweisungen

- auf die Beteiligung der Europäischen Union an der Kofinanzierung des Vorhabens und
- auf die Einhaltung der Publizitätsvorschriften der Europäischen Union hinweisen.

Um dies zu gewährleisten, muss erstens im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zuweisung die Beteiligung der EU möglichst genau benannt sein, zweitens soll das für die Art des Vorhabens zutreffende Merkblatt „Vorschriften zur Information und Publizität bei einer Förderung aus Mitteln der Europäischen Union“ beigefügt werden.

Inhalte der Merkblätter

1. Vorschriften zur Information und Publizität bei einer Förderung aus Mitteln der Europäischen Union / Teil A: Sachinvestitionen in der gewerblichen Wirtschaft

Bestimmungen zu:

- Anbringen von **Erinnerungstafeln** für einen Zeitraum von einem Jahr bei Sachinvestitionen in Unternehmen
- (zusätzliche) **Öffentlichkeitsarbeit** zu EU-kofinanzierten Projekten

2. Vorschriften zur Information und Publizität bei einer Förderung aus Mitteln der Europäischen Union / Teil B: Infrastrukturprojekte

Bestimmungen zu:

- Aufstellung von **Hinweistafeln** mit Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union an Baustellen (Gesamtkosten höher als 3 Mio. EUR)
- Anbringen von bleibenden **Erinnerungstafeln** an fertiggestellten kofinanzierten Projekten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind
- (zusätzliche) **Öffentlichkeitsarbeit** zu EU-kofinanzierten Projekten

3. Vorschriften zur Information und Publizität bei einer Förderung aus Mitteln der Europäischen Union / Teil C: Informations- und Kommunikationsmaterial, Veranstaltungen

Bestimmungen zu:

- **Informations- und Kommunikationsmaterial** (Plakate, Faltblätter, Inserate, Presseberichte, Filme, Videos, Multimedia Shows, Radio- und Fernsehspots, Internet).
- **Elektronische Medien** (Websites/elektronische Datenbanken oder von Websites mit Mitteln der EU gefördert)
- **Informationsveranstaltungen** (Konferenzen, Seminare, Messen, Ausstellungen, Wettbewerbe)

Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Öffentlichkeitsarbeit der Bewilligungsbehörden (z.B. Pressemitteilungen oder Berichte zur Arbeit) zu Programmen oder Richtlinien, die durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert werden, ist die Beteiligung der Europäischen Union in angemessener Art und Weise zu benennen.

Die Angaben dieses Merkblattes basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 130/30 vom 31.5.2000). Die Verordnung kann unter www.wirtschaft.brandenburg.de => Förderung und Beratung => EFRE – Wichtige Dokumente 2000-2006 eingesehen werden.